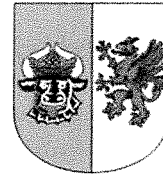


**Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Landesdenkmalpflege**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Per E-Mail:
poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Jakob Kayser
Telefon: 0385 588-79 100
Telefax: 0385 588-79344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de
Az LAKD: 211141_220615_010006E06
Ihr Zeichen: 51-4712-5711.0.1.6.2V-74017
Ansprechpartner: Frau Sandra Jahn
S.Jahn@staluwm.mv-regierung.de

Schwerin, den 14.08.2023

**Behördenbeteiligung vom 19.07.2023 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4
BlmSchG**

hier: Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen nach Ziffer 1.6.2. des
Anhangs der 4. BlmSchV am Standort Groß Voigtshagen
Antragstellerin: Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG
Bez. d. Anlage: 10 WKA Typ Enercon E-147
Standort: Stadt Dassow, Gemarkung Groß Voigtshagen, Flur 2

Hinweis

Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Bau- und
Kunstdenkmalpflege. Die Abteilung Landesarchäologie des LAKD äußert sich zu den Belangen
der Bodendenkmalpflege gegebenenfalls separat.

Tenor

Laut E-Mail des STALU WM vom 19.07.2023 hat das LAKD bisher nicht zum o.g. Vorhaben
Stellung genommen. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Das nun vorgelegte Fachgutachten
der Firma Ramboll (Bericht Nr. 23-1-3064-000-DBu vom 27.06.2023) nimmt auf die
Stellungnahme des LAKD vom September 2022 Bezug und untersucht die dort genannten
potenziell betroffenen Baudenkmale.

Der im Fachgutachten vorgenommenen Bewertung der Beeinträchtigung kann nur teilweise
gefolgt werden. Aus Sicht des LAKD ist der Ausschluss der Baudenkmale Gutshaus und Park
Kalkhorst sowie Gutshaus und Park Rankendorf aus der vertiefenden Untersuchung nicht
nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt. Die vertiefende Untersuchung und ggf. der Nachweis,
dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist von der Antragstellerin
nachzureichen. Aufgrund der in dieser Hinsicht unzureichenden Untersuchung kann die
Beeinträchtigung der betroffenen Baudenkmale seitens des LAKD nicht abschließend beurteilt
werden. Nach **vorläufiger Einschätzung** ist das Vorhaben **kaum vertretbar** (UVP-Skala Stufe
4), da sich erhebliche und hohe Beeinträchtigungen einer mehrzahl betroffener Baudenkmale
kumulieren.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

| Zentrale Dienste | Landesbibliothek | Landesdenkmalpflege | Landesarchiv | Landesarchäologie |
|--|--|---|---|--|
| Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de | Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 221 Fax: 0385 588 79 224 E-Mail: lb@lbmv.de | Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de | Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de | Schloß Wiligrad 19069 Lübstorf Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de |

<https://www.kulturwerte-mv.de>

Rechtliche Rahmenbedingungen

Den rechtlichen Rahmen bilden die (im Rahmen der Rechtsbildung und Rechtsprechung fortentwickelten) Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383).

§ 7 beschreibt die genehmigungspflichtigen Maßnahmen, wonach eine Genehmigung eingeholt werden muss, sofern in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen (Abs. 1). Die Genehmigung ist insofern zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, was eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Baudenkmals oder seines Erscheinungsbildes erfordert, vgl. VG Düsseldorf, U. v. 24. April 2012 – 11 K 6956/10) oder andernfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (Abs. 3). Die Belange des Denkmalschutzes erstrecken sich durch die Regelung in § 7 Abs. 6 DSchG M-V auch auf andere Genehmigungsverfahren, insofern ebenfalls auch auf solche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zum vorgelegten Gutachten

In einem ersten Schritt geht das Gutachten auf das Vorhandensein einer Sichtbeziehung zwischen WKA und den potenziell betroffenen Baudenkmalen ein (Kapitel 4.1). Für die meisten der zu untersuchenden Baudenkmale wird hier keine Sichtbeziehung festgestellt. Diese Feststellungen erfolgen als Tatsachenbehauptung ohne Belege etwa durch Fotos oder GIS-basierte Sichtbarkeitsanalysen. Es bleibt unklar, welche Betrachtungspunkte für die jeweilige Einschätzung gewählt wurden. Zwar wird erwähnt, dass Sichten etwa in einer Achse zwischen den geplanten WEA und dem Baudenkmal betrachtet wurden; es wird aber keine Angabe zur Entfernung des Betrachtungspunktes zum Baudenkmal gemacht und ob entsprechend Fern- oder Nahsichten untersucht wurden.

Darüber hinaus wird häufig Vegetation in der Umgebung als Begründung für eine Sichtverschattung angegeben. Dies ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht ausreichend, da insbesondere im Fall von Gutsanlagen mit zugehörigen Parks nicht zwingend der aktuelle Vegetationsbestand für das Denkmal von Relevanz ist, sondern der das Denkmal bestimmende historische Bestand. Es besteht demnach theoretisch die Möglichkeit, dass durch mangelnde Parkpflege und Jungaufwuchs von Bäumen und Sträuchern Sichtverschattungen entstehen, die der Substanz des Gartendenkmals jedoch abträglich sind und im Rahmen Parkpflege auf der Basis einer gartendenkmalpflegerischen Zielstellung als zu entfernen wären. Bei Sichtverschattungen durch Vegetation ist daher zu untersuchen, ob diese Vegetation innerhalb oder außerhalb des Gründendenkmals liegt, ob sie zum Denkmalwert des Parks beiträgt, diesen schmälert oder für diesen belanglos ist und wie wahrscheinlich der dauerhafte Erhalt der sichtverschattenden Vegetation einzuschätzen ist. Nicht berücksichtigt wurden außerdem Ausblicke aus dem Baudenkmal in die umgebende Landschaft, die insbesondere für Parkanlagen im Stil des englischen Landschaftgartens ein wesentliches Gestaltungselement und damit für den Denkmalwert von Belang sind.

In einem zweiten Schritt untersucht der Gutachter die aus seiner Sicht relevanten übrigen sechs Baudenkmale näher hinsichtlich der Beeinträchtigung ihrer Umgebung durch die geplanten WKA (Kapitel 5). Hierzu ist grundsätzlich zu bemerken, dass die abgebildeten Bestandsfotos unterbelichtet zu sein scheinen. Durch die starke Verschattung in den Fotos wird der Eindruck erweckt, dass die relevanten Baudenkmale mit der Landschaft und der Vegetation verschmelzen; die Raumwirksamkeit wird dadurch optisch verringert. Es ist zu bezweifeln, dass dies einem realistischen Betrachtereindruck vor Ort entspricht. Die Raumwirksamkeit der untersuchten Baudenkmale wird teilweise anhand von „Denkmalbeschreibungen“ bewertet, die teils privaten Internetseiten oder anderen Trivialquellen entnommen wurden. Eine Nicht-

Erwähnung von Aspekten der Raumwirksamkeit der Objekte in diesen Quellen kann nicht als Argument für die Beurteilung der tatsächlichen Raumwirksamkeit der Baudenkmale herangezogen werden. Vielmehr ist es Aufgabe und Zweck eines denkmalpflegerischen Fachgutachtens im hier vorliegenden Zusammenhang, die Raumwirksamkeit von Baudenkmalen im Einzelfall zu untersuchen und ggf. unzureichende Wissensstände zu ergänzen. Grundlagen hierfür finden sich in der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ der UVP-Gesellschaft, Köln 2014 und im VDL-Arbeitsblatt „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, Wiesbaden 2020.

Der im **Fachgutachten** vorgenommenen Bewertung der **Relevanz von Betrachtungspunkten** kann nur teilweise gefolgt werden. Für diese sind aus denkmalfachlicher Sicht die touristische Erschließung sowie eine Verweilmöglichkeit weniger relevant, als die mit der Substanz des Objektes und seinem Denkmalwert verknüpfte historische räumliche Einbettung. Nach §2 (1) DSchG MV ist das öffentliche Erhaltungsinteresse von Denkmalen an ihre Bedeutung gebunden, nicht an ihre öffentliche Zugänglichkeit. Ziel ist es demnach, den erkannten Denkmalwert, zu dem auch eine historisch gewachsene oder bewusst komponierte Raumwirkung gehören kann, für zukünftige Generationen zu erhalten, unabhängig von der derzeitigen und (unbekannten) zukünftigen Frequentierung von Verkehrswegen.

Insbesondere Gutshäuser waren ursprünglich kleinräumige Machtzentren und sollten diesen Machtanspruch – abhängig vom Repräsentationsbedürfnis und von der wirtschaftlichen Potenz des Gutsherrn – nach außen und in die Landschaft hinein repräsentieren und dem sich nähernden Reisenden veranschaulichen. Angesichts der seinerzeit geringen Reisegeschwindigkeit war es nicht zwingend notwendig zu verweilen, um diese Repräsentation wahrzunehmen. Nicht selten sind Gutshäuser daher mit ihrer Hauptfassade auf eine Zufahrtsstraße ausgerichtet, von der aus man sie schon aus weiterer Entfernung wahrnehmen kann. Ist eine derartige räumliche Struktur noch vorhanden und ablesbar, so ist sie auch dann für das Verständnis des Baudenkmal relevant, wenn heutige Verkehrsströme abweichend von den historischen Routen gelenkt werden.

Betroffene Denkmale und Raumwirkung

Seitens des LAKD bestehen Zweifel am Ausschluss der folgenden Baudenkmale aus der vertieften Untersuchung aufgrund der Behauptung nicht vorhandener Sichtbeziehungen. Die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Baudenkmale in der Umgebung können daher nicht vollständig geprüft werden.

- **Gutshaus mit Park Kalkhorst:** es handelt sich um einen bedeutendes Gartendenkmal im Stil des englischen Landschaftsparks, angelegt nach Plänen des Gartenbauinspektors Franz Christian Schaumburg aus dem Königreich Hannover. Südwestlich des Gutshauses befindet sich am Parkrand ein künstlicher Hügel mit einem Aussichtspunkt in die Landschaft; darüber hinaus sind vom Weg entlang des südwestlichen Parkrandes immer wieder Ausblicke in die Landschaft möglich. Diese Ausblicke sind als eine wesentliche Motivation für die Planung dieses Weges anzunehmen. Die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Gutshaus- und Parkanlage unter Berücksichtigung der historisch für die Baudenkmale relevanten Sichtbeziehungen wurden nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt.
- **Gutshaus mit Park Rankendorf:** die geplanten WKA liegen genau in der Hauptachse der Gutsanlage, die sich zwischen Gutshaus und Kirche erstreckt und nach Norden im Kalkhorster Weg fortsetzt. Es bestehen Zweifel, ob verschiedene nähere und entferntere Betrachtungspunkte entlang dieser Hauptachse der Gutsanlage innerhalb und nördlich der Ortslage auf die Sichtbeziehungen geprüft wurden. Darüber hinaus gehört zum Gutshaus eine Parkanlage, die sich nach Südwesten in die Landschaft hin öffnet. Hier setzt sich die oben erwähnte Hauptachse der Gutsanlage als Sichtfächer von den Terrassen an der Südwest- und Südostseite des Gutshauses über den Teich in die umgebende Landschaft fort. Es ist davon auszugehen, dass dieser Ausblick ein wesentlicher Teil des Entwurfsgedankens für das Gutshaus und den Park gewesen ist.

Dieser Ausblick ist durch die erhöhte Lage des Gutshauses und einen aufgelockerten Baumbestand im Parkbereich südwestlich des Teiches nicht durch Vegetation derart verdeckt, dass die geplanten WEA nicht sichtbar wären. Für diese Baudenkmale ist daher eine vertiefte Untersuchung mit Visualisierung ebenfalls erforderlich.

Die genannten Baudenkmale müssen in die vertiefte Untersuchung einbezogen und entsprechende Visualisierungen nachgereicht werden.

Auswirkung des Vorhabens auf die betroffenen Denkmale mit Einzelbewertung

Zu [Kirche Dassow] BP01/ Tabelle 6:

Die Einschätzung der Relevanz des Betrachtungspunktes wird nicht geteilt. heutige Bundesstraße 105 entspricht in ihrem Verlauf in etwa der wichtigsten historischen Landverbindung zwischen den Hansestädten Lübeck und Wismar. Der Kirchturm manifestiert nicht nur weithin sichtbar den Repräsentationsanspruch der Kirche als Institution, sondern dient auch als Landmarke und Orientierung. Die Ansicht vom untersuchten BP01 entspricht also einer der historischen Hauptansichten der Kirche. Die Untersuchung lässt außerdem außer Acht, dass es sich hier um eine Streckensichtbeziehung handelt; der visualisierte BP01 stellt lediglich einen punktuellen Ausschnitt aus dieser Strecke dar. Dies ist aufgrund der technischen Notwendigkeit der Visualisierung legitim, es fehlt jedoch die entsprechende Einordnung. Die Kirche sowie die geplanten Windkraftanlagen sind auf dem Streckenabschnitt zwischen der Kurve nordwestlich von Schwanbeck bis nach der Stepenitzbrücke auch in Bewegung dauerhaft oder wiederkehrend in sich verändernder Perspektive wahrnehmbar. Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an dem Kriterium der „Verweilmöglichkeit“ kann eine solche daher hier kaum von Relevanz sein. Die Wahrnehmung in Bewegung entlang des Verkehrsweges ist die für diese Ansicht historisch relevante Betrachtungsform. Insbesondere am Beginn des genannten Streckenabschnittes ist durch die Höhe der geplanten Anlagen und den vergleichsweise geringen Abstand vom Baudenkmal eine verdrängende Wirkung und ein Maßstabsverlust der in die Stadtsilhouette eingebetteten Kirche zu erwarten, die von den Windkraftanlagen im Hintergrund deutlich überragt werden wird.

Der in Abb. 19 dargestellte alternative Betrachtungspunkt stellt das Ende dieser Streckenansicht dar, an welchem die geplanten Windkraftanlagen erstmals aus dem Blickfeld verschwinden. Hier handelt es sich jedoch bereits um eine innerörtliche Ansicht, welche im Kontext der Raumwirkung und der Funktion des Kirchturms als Orientierung, Landmarke und kirchlichem Machtsymbol und Repräsentationsmittel (Fernsicht) zu trennen und als eigenständiger Betrachtungspunkt zu behandeln und zu bewerten ist. Eine freie innerörtliche Ansicht kann daher nicht die Beeinträchtigung der Fernwirkung vermindern. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Maßstäblichkeit der in Abb. 19 skizzierten Windkraftanlagen, da die Rotorblattspitzen in der Modellierung des LAKD auf der Grundlage des Geländemodells in dieser Perspektive die Firsthöhe des Kirchturms teilweise überragen. Davon unabhängig ist die Beeinträchtigung von einem BP wenige Meter weiter westlich auf der Brücke noch wesentlich größer (s.o.: Streckenansicht).

Die Kirche Dassow liegt auf dem höchsten Punkt des Hügels, auf dem die Stadt Dassow errichtet wurde. Mit einem Baubeginn wohl Ende des 13. Jahrhunderts gehört sie zu einer frühen Hochphase des Kirchenbaus in Mecklenburg. Eine in Quellen überlieferte Vikarienstiftung im 15. Jahrhundert ist ein Beleg für die große Bedeutung von Dassow und seiner Kirche im Spätmittelalter. Eine Besonderheit stellt die Quaderbauweise des Kirchenschiffes dar. Der Backsteinturm wurde Anfang des 16. Jahrhunderts errichtet und besitzt heute ein schlichtes Satteldach mit einem 1863 erneuerten Dachreiter. Der von einem Großbrand 1632 betroffene Kirchenbau wurde in der Folgezeit in leicht veränderter Form und wohl mit niedrigerem Hauptschiffdach und Turm wieder aufgebaut.

Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kirche Dassow zu rechnen.

| Schutzgut | Bewertungsstufe | | | |
|--|--|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| | Schutzwürdigkeit nach UVP-Matrix Kulturelles Erbe | sehr hoch | hoch | bedeutend |
| Raumwirksamkeits-Typ A, B, C nach VdL | A (= 100fache Anlagenhöhe) | B (= 50fache Anlagenhöhe) | C (= 30fache Anlagenhöhe) | Raumwirkung kleinräumig |

| Bewertungsfaktoren | hoch | mittel | gering | nicht relevant |
|--|-------|--------|--------|----------------|
| Relevanz der Umgebung für Erscheinungsbild, Raumwirkung und historische Aussagekraft | x | | | |
| Sensibilität gegenüber der Veränderungen der Umgebung | x | | | |
| Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes/ der Raumwirksamkeit | x | | | |
| Veränderung der Umgebung der Denkmale hinsichtlich des Erscheinungsbildes | | x | | |
| Intensität des Eingriffes | | x | | |
| Vorbelastung | keine | gering | mittel | hoch |

Zu [Gutshaus Harkensee] BP03/ Tabelle 8:

Ebenso wie beim BP01 ist beim BP03 von einer Streckensichtbeziehung auszugehen. Der relevante Streckenabschnitt erstreckt sich zwischen Barendorf und Harkensee, wobei die Beeinträchtigung mit Annäherung an das Gutshaus Harkensee aufgrund der Topographischen Gegebenheiten abnimmt. Die Windkraftanlagen treten beim Überschreiten des südöstlich von Barendorf gelegenen Klodtenberges aufgrund Ihrer Höhe noch vor dem Gutshaus in Erscheinung, was die Wahrnehmung des Gutshauses bei der Annäherung von Nordwesten einschränkt.

Die Hauptachse des Gutshauses ist auf die genannte Strecke ausgerichtet. Es handelt sich um eine bewusst in die Kulturlandschaft komponierte Anlage, die auf eine Wahrnehmung aus mittlerer Entfernung und eine Repräsentation des lokalen Machtzentrums ausgerichtet ist. Diese Komposition umfasst das Gutshaus mit heller Fassade vor dem durch die Parkbepflanzung gebildeten grünen Hintergrund, welche gleichzeitig die Horizontlinie bildet. Diese Landschaftskomposition würde durch die Veränderung des Hintergrundes und die Verunklärung der Horizontlinie durch die Bewegung der Rotoren beeinträchtigt werden.

Die im Fachgutachten Dargestellte Visualisierung repräsentiert nicht den höchstgelegenen Punkt der Streckensichtbeziehung und damit auch nicht den Betrachtungspunkt mit der größten anzunehmenden Beeinträchtigung. Der Bildvordergrund ist unterbelichtet, sodass das Schutzgut schon in der Darstellung des Ist-Zustandes kaum erkennbar ist. Die in der Skizze zum BP03 hervorgehobenen WEA 03 und 04, welche in dieser Ansicht die größte Beeinträchtigung darstellen, fehlen in der Visualisierung, obwohl sie laut Skizze erkennbar sein müssten. Offenbar wurde die Rotorstellung in der Darstellung so gewählt, dass die Flügel hinter den Bäumen verschwinden. Die teilweise sichtverschattende Vegetation wurde im Fachgutachten nicht hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu und ihrer Relevanz für das Gartendenkmal geprüft.

| Schutzgut | Bewertungsstufe | | | |
|--|--|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| | Schutzwürdigkeit nach UVP-Matrix Kulturelles Erbe | sehr hoch | hoch | bedeutend |
| Raumwirksamkeits-Typ A, B, C nach VdL | A (= 100fache Anlagenhöhe) | B (= 50fache Anlagenhöhe) | C (= 30fache Anlagenhöhe) | Raumwirkung kleinräumig |

| Bewertungsfaktoren | hoch | mittel | gering | nicht relevant |
|--|-------|--------|--------|----------------|
| Relevanz der Umgebung für Erscheinungsbild, Raumwirkung und historische Aussagekraft | x | | | |
| Sensibilität gegenüber der Veränderungen der Umgebung | x | | | |
| Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes/ der Raumwirksamkeit | | x | | |
| Veränderung der Umgebung der Denkmale hinsichtlich des Erscheinungsbildes | | | x | |
| Intensität des Eingriffes | | x | | |
| Vorbelastung | keine | gering | mittel | hoch |

Zu [Kirche Kalkhorst] BP04/ Tabelle 9:

Auch hier handelt es sich um eine Streckensichtbeziehung, die einen Abschnitt der Kreisstraße 12 zwischen Brook und Kalkhorst von ca. 500m Länge umfasst. Er beginnt an einem nördlich von Kalkhorst gelegenen, etwa im rechten Winkel zur Straße verlaufenden Knick (Feldrandhecke), der sich an der Straße torartig öffnet und den Blick auf die Ortslage Kalkhorst von einem erhöhten Standort aus freigibt. Dieser Knick ist ein historisches Kulturlandschaftselement, das schon in der Karte der Preußischen Landesaufnahme dargestellt ist. Die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kirche nimmt aufgrund der Topographie und aufgrund der Betrachtungswinkel im Verlauf dieser Streckensichtbeziehung ab. Noch relativ junge Alleebäume bilden teilweise eine Sichtverschattung. Dieser Effekt ist naturgemäß in den Wintermonaten geringer. Mit dem Aufwuchs der Alleebäume ist mit einer Verringerung der Sichtverschattung zu rechnen, da die Kronenansätze höher liegen und damit aus zunehmend aus dem Nahsichtfeld verschwinden werden. Der im Fachgutachten gewählte Betrachtungspunkt liegt in einem unteren Teil der Strecke, wo die Beeinträchtigung bereits geringer ist. Bei der Betrachtung von weiter nördlich gelegenen Streckenabschnitten überragen die geplanten Windenergieanlagen die Kirche deutlich. Ähnlich wie beim Gutshaus Harkensee treten die WEA bei Annäherung zuerst in Erscheinung und treten so in deutliche Konkurrenz zur Wahrnehmung der Kirche. Hierdurch entsteht eine Überprägung der Raumwirksamkeit des Kirchturms in seiner Funktion als Orientierung, Landmarke und Manifestation des kirchlichem Macht- und Repräsentationsanspruchs.

Es besteht eine Vorbelastung der Streckensichtbeziehung durch die bestehenden Windenergieanlagen südlich von Neuenhagen. Diese liegen jedoch in der Ansicht seitlich neben der Kirche, während die nun geplanten WEA bei Groß Voigtshagen beidseitig hinter der Kirche zu sehen sein und die Beeinträchtigung wesentlich verstärken würden.

Die Kirche Kalkhorst wurde auf dem höchsten Punkt innerhalb der Ortslage errichtet. Das Hauptschiff stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und ist für eine Dorfkirche bemerkenswert groß. Der quadratische Westturm ist sogar einige Jahrzehnte älter als das Kirchenschiff, was ebenfalls eine Besonderheit darstellt.

| Schutzgut | Bewertungsstufe | | | |
|--|--|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| | Schutzwürdigkeit nach UVP-Matrix Kulturelles Erbe | sehr hoch | hoch | bedeutend |
| Raumwirksamkeits-Typ A, B, C nach VdL | A (= 100fache Anlagenhöhe) | B (= 50fache Anlagenhöhe) | C (= 30fache Anlagenhöhe) | Raumwirkung kleinräumig |

| Bewertungsfaktoren | hoch | mittel | gering | nicht relevant |
|--|-------|--------|--------|----------------|
| Relevanz der Umgebung für Erscheinungsbild, Raumwirkung und historische Aussagekraft | x | | | |
| Sensibilität gegenüber der Veränderungen der Umgebung | x | | | |
| Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes/ der Raumwirksamkeit | | x | | |
| Veränderung der Umgebung der Denkmale hinsichtlich des Erscheinungsbildes | | | x | |
| Intensität des Eingriffes | | x | | |
| Vorbelastung | keine | gering | mittel | hoch |

Zu [Windmühle Roggenstorf] BP05/ Tabelle 10:

Es handelt sich ebenfalls um eine Streckensichtbeziehung entlang der Kreisstraße 14 zwischen Welzin und Grevenstein. Eine Wahrnehmung des Baudenkmals sowie der Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist auch ohne Verweilen gegeben. Aufgrund der Anlagenhöhe und der relativen Nähe zum Baudenkmal überragen die WEA die Windmühle um ein Mehrfaches. Sie erscheinen auf der Strecke daher deutlich früher im Blickfeld des Betrachters als die Windmühle und wirken stark Maßstabsverzerrend.

Die Lage der Windmühle auf einer Anhöhe ist in erster Linie funktional bedingt. An ihr lässt sich ihre funktionale Raumwirkung entsprechend ablesen. Die visuelle Raumwirkung entsteht durch die windexponierte Lage gewissermaßen sekundär und ist nicht wesentlicher Bestandteil des Entwurfsgedankens. Dieser Sachverhalt schränkt die Relevanz der visuellen Raumwirkung teilweise ein. Demgegenüber ist die Intensität des Eingriffes durch die geringe Entfernung zwischen WEA und Baudenkmal hier besonders hoch.

| Schutzgut | Bewertungsstufe | | | |
|--|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| Schutzwürdigkeit nach UVP-Matrix Kulturelles Erbe | sehr hoch | hoch | bedeutend | |
| Raumwirksamkeits-Typ A, B, C nach VdL | A (= 100fache Anlagenhöhe) | B (= 50fache Anlagenhöhe) | C (= 30fache Anlagenhöhe) | Raumwirkung kleinräumig |

| Bewertungsfaktoren | hoch | mittel | gering | nicht relevant |
|--|-------|--------|--------|----------------|
| Relevanz der Umgebung für Erscheinungsbild, Raumwirkung und historische Aussagekraft | | x | | |
| Sensibilität gegenüber der Veränderungen der Umgebung | | | x | |
| Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes/ der Raumwirksamkeit | x | | | |
| Veränderung der Umgebung der Denkmale hinsichtlich des Erscheinungsbildes | | x | | |
| Intensität des Eingriffes | x | | | |
| Vorbelastung | keine | gering | mittel | hoch |

Abschließende Bewertung nach UVP-Skala

| Vertretbarkeit des Vorhabens nach §7 DSchG MV und UVP-Skala | STUFE 5 nicht vertretbar | STUFE 4 kaum vertretbar | STUFE 3 bedingt vertretbar | STUFE 2 vertretbar | STUFE 1 unbedenklich |
|---|--------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-------------------------|
| | | x | | | |

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Ramona Dornbusch
Leitung Abteilung Landesdenkmalpflege